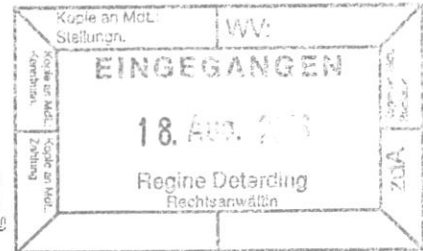
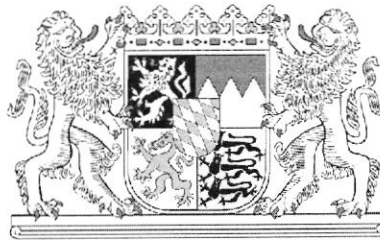


Beglaubigte Abschrift

S 13 AS 941/15



SOZIALGERICHT BAYREUTH GERICHTSBESCHIED

in dem Rechtsstreit

1. _____
- Klägerin -
2. _____
- Kläger -
3. _____
vertreten durch _____

- Kläger -
4. _____
vertreten durch _____

- Kläger -

Proz.-Bev.:

zu 1-4: Rechtsanwältin Regine Deterding, Quetschenweg 104, 95030 Hof - 360/15 -

gegen

Jobcenter _____

- Beklagter -

Angelegenheiten nach dem SGB II

Die 13. Kammer des Sozialgerichts Bayreuth erlässt durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Simbürger, am 16.08.2016 ohne mündliche Verhandlung folgenden

30.05.2016 für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.2016. Die Bewilligung erfolgte jeweils vorläufig. Mit Bescheiden vom 09.11.2015, 07.12.2015 und 17.06.2016 setzte der Beklagte die Leistung für die Zeit vom 15.01.2015 bis 30.06.2016 endgültig fest.

Bei der Berechnung der Leistung berücksichtigte der Beklagte für den Zeitraum vom 15.01.2015 bis 29.02.2016 nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sondern lediglich einen Betrag in Höhe von 408,60 Euro monatlich. Die Kosten der Heizung berücksichtigte er mit 100,00 Euro in tatsächlicher Höhe. Für die Zeit vom 01.03. - 30.06.2016 erkannte er mit Änderungsbescheid vom 27.04.2016 die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe an.

Die Kläger haben gegen die Bescheide vom 09.11.2015, 03.07.2015 und 15.12.2015 Widerspruch erhoben, die mit Widerspruchsbescheiden vom 23.11.2015, 17.02.2016 und 21.06.2016 zurückgewiesen wurden.

Die Kläger haben am 23.12.2015, 08.03.2016 und 07.07.2016 Klage erhoben. Sie sind der Ansicht, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der monatlichen Miete von 580,00 Euro (ohne Berücksichtigung der Miete für die Garage in Höhe von 20,00 Euro) berücksichtigt werden müssten. Die Kläger sind der Ansicht, dass der Beklagte die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht schlüssig ermittelt hat. Eine Darlegung inwieweit die Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft eingehalten würden, bliebe der Beklagte schuldig. Im Übrigen habe das Sozialgericht Bayreuth am 14.10.2015 entschieden, dass die Kosten der Unterkunft im Gebiet der Stadt Hof nicht schlüssig ermittelt wurden. Die Ermittlung der kalten Betriebskosten basiere zudem nur auf den Vorauszahlungen und nicht auf den tatsächlichen Kosten.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 03.07.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2016, vom 09.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2016 und vom 15.12.2015 geändert durch Bescheide vom 19.02.2016, 27.04.2016 und 30.05.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2016 zu verurteilen für die Zeit vom 15.01.2015 bis 29.02.2016 höhere Kosten der Unterkunft zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Mietwerterhebung sei schlüssig. Sie beruhe auf vermieteten und angebotenen Wohnungen. Es seien über 6 Monate Daten zum Standard der Wohnungen erhoben und nach mathematisch-statistischen Gründen ausgewertet worden.

Der Beklagte übermittelte die Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten in der Stadt und im Landkreis Hof vom September 2012 in der Klage S 13 AS 944/13. Die Erhebung wird diesem Verfahren beigezogen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Prozessakte verwiesen.

Das Gericht hat zu dem Konzept mit Schreiben vom 19.01.2016 in einer anderen Klage, Az. S 13 AS 944/13, einen umfangreichen Fragenkatalog versandt, den der Beklagte mit Schreiben vom 27.04.2016 beantwortete. Die Schreiben wurden zum Gegenstand der anhängigen Klage gemacht.

Gem. den Ausführungen des Beklagten bildet der gesamte Landkreis Hof den Vergleichsraum. Entfernungen von bis zu 1,5 Std. zur Aufrechterhaltung des sozialen Umfelds seien in Kauf zu nehmen. Ob der gesamte Landkreis Hof tatsächlich einer Bedarfsgemeinschaft als homogener Lebens- und Wohnbereich zugemutet werden könne, könne nur im Einzelfall beurteilt werden.

Innerhalb des Vergleichsraums werden Wohnungsmarkttypen mittels einer sog. „Clusteranalyse“ gebildet. Für den Landkreis Hof wurden zwei Wohnungsmarkttypen identifiziert, für die unterschiedliche Mietpreise ermittelt wurden. Die Daten, insgesamt 3.129 Bestands- und 326 Angebotsmieten, seien aus dem gesamten Kreisgebiet erhoben worden. Die Daten seien aus dem gesamten Wohnungsmarkt erhoben, ohne eine Beschränkung auf vorher definierte Segmente. Auf Nachfrage teilte der Beklagte mit, von den 3.129 Bestandsmieten 780 von Wohnungsunternehmen, 473 von privaten Vermietern und 1.876 vom Jobcenter stammen. Wohnungen unter 35 qm, Wohnungen mit Freundschaftsmieten, mietpreisreduzierte Werkwohnungen, Wohnungen in Wohn- und Pflegeheimen, gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen, möblierte Wohnungen und Ferienwohnungen seien ausgeschlossen worden. Außerdem seien Wohnungen ohne das Merkmal „Bad“ und „Sammelheizung“ als sog. Substandardwohnungen und Wohnung des Lu-

xussegments nicht berücksichtigt worden. Allerdings ergab sich bei keiner der ermittelten Wohnungen eine Zuordnung zum Luxussegment.

Der Beklagte hat auch die durchschnittlichen Vorauszahlungen für die kalten Betriebskosten ermittelt. Aus dem Wohnungsmarkttyp I hat er 788 Fallzahlen, aus dem Wohnungsmarkttyp 2 110 Fallzahlen, getrennt nach Wohnungsgröße. Bei den Betriebskosten kommt er je nach Wohnungsgröße und Wohnungsmarkttyp zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Grund zur Unterscheidung der kalten Betriebskosten nach Wohnungsstandard oder Gebäude- oder Wohnungszustand bestünde nicht.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Prozess- und Behördenakten verwiesen.

Die Klagen S 13 AS 941/15, S 13 AS 188/16 und S 13 AS 518/16 wurden nach Anhörung der Beteiligten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 28.07.2016 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht kann gemäß § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zu dieser Verfahrensweise angehört wurden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Streitgegenstand sind die Bescheide vom 03.07.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2016, vom 09.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2016 und vom 15.12.2015 geändert durch Bescheide vom 19.02.2016, 27.04.2016 und 30.05.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2016 mit dem der Beklagte Leistungen für die Zeit vom 15.01.2015 bis 30.06.2016 bewilligt hat.

Die Kläger haben die Klage zulässigerweise auf die Kosten der Unterkunft und Heizung und auf die Zeit bis 29.02.2016 beschränkt.

Die Kläger erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 SGB II. Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 4, 4a oder 5 SGB II liegen nicht vor.

Die Kläger haben nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II Anspruch auf die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind.

Kosten für eine Wohnung sind dann angemessen im Sinne des § 22 SGB II, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG Urteil vom 16.05.2012 - B 4 AS 109/11 R - Rn. 14). Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mit Hilfe der Produkttheorie zu ermitteln, d.h. es ist zu prüfen, ob das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist. Es ist also grundsätzlich zum einen die abstrakt angemessene Wohnungsgröße (1. Faktor), zum anderen der nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Mietpreis für Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen (2. Faktor - Mietobergrenze oder sog. "Referenzmiete") zu ermitteln. Das Produkt dieser beiden Faktoren muss angemessen sein (sog. Produkttheorie BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 10/06 R - Rn. 20; BSG Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R - Rn. 15; BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R - Rn. 14; SG Aachen Urteil vom 30.01.2012 - S 14 AS 1061/11; vgl. zur Produkttheorie auch Berlit, in: LPK-SGB II, § 22 Rn. 52; Piepenstock, in: jurisPK-SGB II, 3. Aufl. 2012, § 22 Rn. 68 ff; Breitzkreuz, BeckOK SGB II § 22 Rn 10; Lauterbach, in: Gage, SGB II / SGB III, 46. Erg.-Lfg., 2012, § 22 Rn. 33 ff.).

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße ist nach dem BSG (z.B. Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 15/09 R -) auf die Werte zurückzugreifen, welche die Länder aufgrund des § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung festgesetzt haben. In Bayern sind die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.09.2007 Nr. IIC4-4702-003/07 ergangen. Danach sind für vier Personen bis zu 90 qm angemessen.

Die Kläger sind Mieter einer 147 qm großen Wohnung. Damit überschreitet die Wohnung zwar die Angemessenheitsgrenzen, was aber nicht per se zur Unangemessenheit der Unterkunftskosten führt. Zum einen geht es bei dem hier beschriebenen Prüfungsschritt um

eine normative und von den konkreten örtlichen Gegebenheiten unabhängige Konkretisierung, welche Wohnungsgröße abstrakt als angemessen anzusehen ist. Zum anderen stellt der Wortlaut von § 22 SGB II auf die Kostenangemessenheit im Ergebnis und nicht auf die Angemessenheit einzelner Faktoren ab, so dass auch bei Überschreitung der angemessenen Wohnfläche - bei entsprechend niedriger Wohnungsmiete - angemessene Unterkunftskosten vorliegen können. Deshalb ist für die sog. Produkttheorie (vgl. dazu auch Berlitz in LPK-SGB II, 3. Aufl., § 22 RdNr 39 m.w.N.) letztlich das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, entscheidend.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Referenzmiete so festzulegen, dass es dem Leistungsberechtigten grundsätzlich möglich ist, im konkret maßgeblichen räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Wohnung anzumieten. Abzustellen ist hierbei - wie oben bereits dargelegt - auf einen einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Standard; die Wohnung muss hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen (BSG Urteil vom 16.05.2012 - B 4 AS 109/11 R - Rn. 14).

Die Festlegung der angemessenen Mietobergrenze hat dabei auf Grundlage eines "schlüssigen Konzepts" zu erfolgen, welches gewährleisten soll, dass die oben genannten Kriterien auch tatsächlich erfüllt werden.

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum (keine Ghettoisierung),
2. nachvollziehbare Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
3. Angaben über den Beobachtungszeitraum,
4. Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
5. Validität der Datenerhebung,
6. Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
7. Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
8. Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Zuständig für die Entwicklung eines solchen schlüssigen Konzepts sind die Träger der Grundsicherungsleistungen. Aufgabe der Gerichte ist es, anhand der von dem Grundsicherungsträger gelieferten Daten bzw. der zusätzlich im Rahmen der Amtsermittlungspflicht von ihm angeforderten und zur Verfügung zu stellenden Daten und Unterlagen zu verifizieren, ob die angenommene Mietobergrenze angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II ist (vgl. BSG Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R = juris). Entscheidet der Grundsicherungsträger ohne schlüssiges Konzept, ist er im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht nach § 103 Satz 1 Hs. 2 SGG grundsätzlich gehalten, dem Gericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und hat eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen (BSG Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R = juris Rn. 27; BSG Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 18/09 R = juris Rn. 26; BSG Urteil vom 2.7.2009 - B 14 AS 33/08 R = juris Rn. 22). Zeigt sich, dass sich keine hinreichenden Feststellungen zu den angemessenen Unterkunftskosten für den streitigen Zeitraum und den Vergleichsraum mehr treffen lassen, sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, die allerdings durch die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung im Sinne einer Angemessenheitsgrenze nach oben begrenzt werden (BSG Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R = juris; BSG Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R; BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 15/09 R = juris; BSG Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 16/11 R = juris Rn. 20).

Der Beklagte hat zur Erstellung des geforderten schlüssigen Konzepts die Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH (Analyse und Konzepte) beauftragt, die im September 2012 ein entsprechendes Gutachten vorgelegt hat ("Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten in der Stadt und im Landkreis Hof" - im Folgenden „Konzept“).

1. Vergleichsraum

Das Konzept der Fa. Analyse und Konzepte ist nicht schlüssig, weil es an der Bildung und Definition eines Vergleichsraums fehlt. Die Kammer folgt nach eigener Prüfung und Überzeugung im Wesentlichen den Argumenten des SG Dresden, Urteil vom 26.06.2015, Az. S 14 AS 8400/12.

Um die Referenzmiete zu bestimmen, ist die Miete am Wohnort des Leistungsberechtigten als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Dazu ist in einem weiteren Schritt der räumli-

che Vergleichsraum zu ermitteln. Die Datenerhebung zur Ermittlung der Referenzmiete muss ausschließlich in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R –, SozR 4-4200 § 22 Nr 30, BSGE 104, 192-199).

Zur Festlegung des Vergleichsraums zur Ermittlung einer angemessenen Referenzmiete ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend. Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von dem Leistungsempfänger im Regelfall nicht verlangt werden (BSG, Urteil vom 07. November 2006 – B 7b AS 10/06 R –, SozR 4-4200 § 22 Nr 2, BSGE 97, 231-242, SozR 4-4200 § 44 Nr 1, Rn. 26). Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es - insbesondere im ländlichen Raum - geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen (BSG, Urteil vom 07. November 2006 – B 7b AS 18/06 R –, SozR 4-4200 § 22 Nr 3, BSGE 97, 254-265, SozR 4-4200 § 11 Nr 1, SozR 4-4225 § 3 Nr 1, SozR 4-4200 § 11 Nr 4, SozR 4-4225 § 3 Nr 1, Rn. 21). Am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen sind mithin ausreichend große Räume der Wohnbebauung zu definieren, die auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (BSG vom 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R - BSGE 102, 263 = SozR 4-4200 § 22 Nr 19 (betr. München), BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 42 (betr. Berlin) BSG, Urteil vom 26. Mai 2011 – B 14 AS 132/10 R-, juris (betr. Bremen), Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 22, Rn. 95).

Dem Konzept des Beklagten lässt sich nicht unmittelbar entnehmen, welche Vergleichsräume zur Ermittlung der Richtwerte gebildet wurden. Gemäß Ziffer 3.1 des Konzepts wurden die Richtwerte für drei unterschiedliche "Wohnungsmarkttypen" im Landkreis Hof anhand einer sogenannten Clusteranalyse ermittelt. Im Konzept heißt es auf Seite 4, Ziffer 3.1, 2. Absatz, dass die Kommunen eines Wohnungsmarkttyps nicht zwingend räumlich nebeneinander liegen müssen, sondern sich über das Untersuchungsgebiet (Landkreis Hof) verteilen können. Auf konkrete Nachfrage des Gerichts erklärte der Beklagte in der dem Schreiben vom 27.04.2016 beigefügten Stellungnahme vom 12.04.2016 (Bl. 68 der Gerichtsakte), dass der Landkreis Hof im zugrunde liegenden Konzept den Vergleichsraum bildet.

Der im vorliegenden Verfahren maßgebliche Vergleichsraum erstreckt sich somit auf alle Gemeinden des Landkreises: Bad Steben, Berg, Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Geroldsgrün, Helmbrechts, Issigau, Köditz, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Lichtenberg, Münchberg, Naila, Oberkotzau, Regnitzlosau, Rehau Schauenstein, Schwarzenbach a. Wald, Schwarzenbach a. d. Saale, Selbitz, Sparneck, Strambach, Töpen, Trogen, Weißdorf und Zell im Fichtelgebirge.

Das Gericht konnte für dieses Gebiet keine Räume der Wohnbebauung erkennen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

Das Gebiet erstreckt sich von Bad Steben im Nordwesten über Feilitzsch im Norden, Rehau im Osten bis Helmbrechts und Schwarzenbach am Wald im Westen. Zur Infrastruktur und der verkehrstechnischen Verbundenheit der Gemeinden im Landkreis finden sich in dem Bericht der Analyse und Konzepte GmbH keine ausreichenden Angaben. Ebenso fehlen sonstige Ausführungen, die das Vorliegen eines homogenen Lebens- und Wohnbereich innerhalb des Landkreises begründen würden.

Bei der Bildung des Vergleichsraums wurde demnach nicht berücksichtigt, ob ein homogener Wohn- und Lebensbereich vorliegt.

Vielmehr trifft die Analyse und Konzepte GmbH eine Unterscheidung nach sog. Wohnungsmarkttypen innerhalb des Vergleichsraums. Ob oder Inwiefern die Gemeinden der Wohnungsmarkttypen einen homogenen Wohn- und Lebensbereich bilden, wird ebenfalls nicht dargestellt.

Nach Ansicht der Kammer kann jedoch von dem Erfordernis der Vergleichsraumbildung anhand der oben genannten Kriterien und damit der Bildung eines homogenen Wohn- und Lebensraums auch für Konzepte, die sich auf ländliche Gebiete erstrecken, kein Abstand genommen werden (vgl. SG Aachen, Urteil vom 24. Februar 2015 – SO 157/14-, SG Magdeburg, Urteil vom 23.04.2015 –S 14 AS 4313/10-). Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabes kann es zwar insbesondere im ländlichen Raum geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen (BSG Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R, SG Aachen, Urteil vom 24. Februar 2015 – S 20 SO 157/14 –, Rn. 24).

Eine Abkehr von der ursprünglich durch das Bundessozialgericht vorgenommenen Definition des Vergleichsraums geht damit jedoch nicht einher und ist nach Ansicht der Kammer auch nicht vorzunehmen. Auch in ländlichen Regionen muss bei der Ermittlung einer angemessenen Referenzmiete der Wohnort oder das weitere Wohnumfeld maßgebend sein. Auch in ländlichen Gebieten haben Leistungsempfänger ein zu respektierendes Recht auf Verbleib in ihrem sozialen Umfeld, wobei ihnen durchaus nach einem Wohnungswechsel Anfahrtswege zum sozialen Umfeld zuzumuten sind, wie sie Erwerbstätigen (Pendlern) und Schülern zugemutet werden (vgl. BSG v. 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R - BSGE 102, 263 ff. = SozR 4-4200 § 22 Nr. 19, Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 22, Rn. 124)

Vorliegend fand zudem im Vergleichsraum eine weitere Unterscheidung anhand des sogenannten multivarianten Verfahrens "Clusteranalyse" statt. Die Clusteranalyse ist ein statistisches Instrument, um Kommunen mit ähnlichen Strukturen zu ermitteln und zu Wohnungsmarkttypen zusammenzufassen. Auf der Basis von ausgewählten Indikatoren werden mittels der Clusteranalyse die Wohnungstypen definiert.

Die dafür vorliegend gewählten Indikatoren sind nach Auffassung der Kammer jedoch nicht geeignet, eine hinreichende Berücksichtigung der Kriterien herbeizuführen, die nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts maßgeblich für die Vergleichsraumbildung sind (so auch SG Dresden, Urteil vom 26.06.2015 - S 14 AS 8400/12 -, Urteil vom 18.02.2015 - S 38 AS 3442/13 - und Urteil vom 20.01.2014 - S 3 AS 4534/11; SG Magdeburg, Urteil vom 23.04.2014 - S 14 AS 4313/10; andere Ansicht: SG Chemnitz, Urteil vom 04.04.2014 - S 22 AS 1185/13).

Als Indikatoren zur Clusterbildung wurden für das Konzept des Beklagten herangezogen: die Bevölkerungsentwicklung, die Bevölkerungsdichte, die Siedlungsstruktur, das Pro-Kopf-Einkommen, die Neubautätigkeit, der Bodenpreis und die Zentralität. Es handelt sich demnach im Wesentlichen um mietpreisbildende Faktoren.

Nach Ansicht der Kammer ist die auf der Basis dieser Indikatoren vorgenommene Wohnungsmarkttypenbildung auch nicht hilfsweise geeignet, um in diesem Gebiet einen Vergleichsraum zur Bildung der Referenzmiete zu begründen.

Die zugrunde gelegten Indikatoren geben weder Auskunft darüber, noch bieten sie hinreichende Anhaltspunkte, inwiefern eine räumliche Nähe der zusammengefassten Gebiete,

eine homogene Infrastruktur oder eine verkehrstechnische Verbundenheit vorliegt. Ebenso wenig lassen die Indikatoren darauf genügend Rückschlüsse zu.

Von dem Beklagten wurde mithin eine Vergleichsraumbildung vorgenommen, bei der es sich explizit nicht an dem Kriterium des Vorliegens eines homogenen Lebens- und Wohnbereichs orientiert hat. Innerhalb des Vergleichsraums macht er unterschiedliche Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Mietpreisen aus. Dies widerspricht jedoch der Anforderung an ein schlüssiges Konzept, dass die Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum (keine Ghettobildung) erfolgen muss.

Dies bedeutet somit nach Ansicht der Kammer eine Abkehr von der bisherigen Definition des Vergleichsraums, für die in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend war, der zwar auf das weitere Wohnumfeld des Hilfebedürftigen auszudehnen war, sich jedoch nach den räumlichen, strukturellen und sozialen Gegebenheiten ausgerichtet hat und nicht nach den Mietpreisen. Sinn und Zweck der Vergleichsraumbildung ist es aber nicht vordergründig, eine valide Datengrundlage zur Ermittlung des angemessenen Mietpreisniveaus zu erhalten, auch wenn dies bei der Vergleichsraumbildung mit zu berücksichtigen ist. Die wichtigeren Kriterien sind Erreichbarkeit, verkehrstechnische Verbundenheit und Homogenität. Diese Kriterien sind weder geprüft noch anderweitig berücksichtigt worden. Die Vergleichsraumbildung kann auch nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt und ggf. geheilt werden. Da die erforderliche Datenerhebung aber ausschließlich im Vergleichsraum vorgenommen werden darf, kann nicht auf die Auswertung der Firma Analyse und Konzepte zurückgegriffen werden, da dementsprechend Daten aus anderen Vergleichsräumen mit einbezogen werden müssten oder sonst eine Verzerrung der Datengrundlage zu befürchten ist.

Die Klägerin wohnt in _____, und nach dem vorgelegten Konzept müsste sie sich auch auf Wohnungen in Rehau, Regnitzlosau, Stammbach oder Zell verweisen lassen. Ausgeschlossen werden kann diese Möglichkeit nicht, es fehlen allerdings jegliche Überlegungen des Beklagten zur erforderlichen verkehrstechnischen Verbundenheit, wobei davon auszugehen ist, dass innerhalb der Behördenstruktur des Landkreises ausreichende Fachkenntnis zu den hierzu ggf. anzustellenden verkehrsstrukturellen Vorüberlegungen vorhanden ist, da die Planung und Organisation des öffentlichen Nahverkehrs Aufgabe des Landkreises ist.

Es genügt auch nicht, die Prüfung des Angemessenheitswertes im homogenen Lebens- und Wohnbereich auf die Einzelfallprüfung zu verschieben. Das Konzept des Beklagten sieht vor, dass im Einzelfall auf Grundlage von Perzentilen ausgewiesene Richtwerte beim Überschreiten innerhalb des individuellen homogenen Lebens- und Wohnbereichs einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen (S. 20 des Konzepts). Eine abstrakte Definition oder Vorgabe, nach welchen Kriterien dieser homogene Lebens- und Wohnbereich dann gebildet werden soll, gibt es aber nicht. Vielmehr erfolge auch dies als reine Einzelfallentscheidung. Demnach wird im Einzelfall, wenn Besonderheiten wie Behinderungen oder Krankheiten vorliegen, zwar darauf abgestellt, ob die Miete im homogenen Lebens- und Wohnbereich angemessen ist. Dies genügt jedoch nicht.

Es ist richtig, den besonderen Belangen und der konkreten Situation des jeweiligen Hilfebedürftigen (z.B. von Alleinerziehenden oder von Familien mit minderjährigen schulpflichtigen Kindern) nicht bereits bei der (abstrakt-generell vorzunehmenden) Festlegung der Vergleichsräume, sondern erst im Rahmen der Zumutbarkeitsregelung des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II Rechnung zu tragen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R -, BSGE 102, 263-274, SozR 4-4200 § 22 Nr 19, Rn. 23). Nicht lediglich in diesen Einzelfällen haben die Leistungsempfänger jedoch ein Recht auf Berücksichtigung der Miete an ihrem Wohnort, bzw. Vergleichsraum als Vergleichsmaßstab. In Einzelfällen bei besonderen persönlichen Belangen muss geprüft werden, ob innerhalb des Vergleichsraums im Sinne eines homogenen Lebens- und Wohnbereichs noch engere Grenzen zu ziehen sind. Aber dies bedeutet nicht, dass nur für diesen Personenkreis überhaupt der homogene Lebens- und Wohnbereich relevant ist. Abgesehen davon, dass eine solche Einzelfallprüfung vorliegend von dem Beklagten für die Kläger ohnehin nicht vorgenommen wurde, ist die Festlegung des Vergleichsraums im Sinne eines homogenen Lebens- und Wohnbereichs bereits auf der abstrakt-generellen Ebene vorzunehmen, sonst entspricht es nicht den grundsätzlichen Anforderungen eines Konzepts. Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R -, SozR 4-4200 § 22 Nr 30, BSGE 104, 192-199). Die Prüfung kann nicht auf den einzelnen Sachbearbeiter verschoben werden. Dies ist allein deshalb erforderlich, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.